

REZENSIIERT VON MICHAEL LENKO (WIEN)

*Ylva Greve*

## VERBRECHEN UND KRANKHEIT. DIE ENTDECKUNG DER ‚CRIMINALPSYCHOLOGIE‘ IM 19. JAHRHUNDERT

*Böhlau Verlag, Köln–Weimar–Wien 2004*

Mit ihrer Dissertation zum Einfluss der „psychologischen Lehren“ auf die Rechtssprechung sowie zu den Interpretationen dieser Lehren durch die betroffenen Berufsgruppen (Juristen, Ärzte und Philosophen) promovierte die Autorin an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Ihre Fragestellung war eine Aufarbeitung der zwischen 1780 und Mitte des 19. Jahrhunderts immer häufiger auftretenden Schriften zum zeitgenössischen Begriff „Criminalpsychologie“.

Sie gliedert ihre Arbeit in drei Teile, welche hier gesondert zusammengefasst und gemeinsam besprochen werden sollen.

### **Teil 1: Die Entstehungsbedingungen der Criminalpsychologie**

Durch den Einfluss von Naturrecht und Aufklärung begann man Ende des 18. Jahrhunderts neue Wege zu beschreiten. Die Aufklärung mit der einhergehenden „Entzauberung der Welt“ machte auch vor dem Strafrecht und den ihm zugrunde liegenden Prinzipien nicht halt. Vor allem die Abkehr von religiösen Vorstellungen sowie der allem zugrunde liegende Gedanke an die beherrschende Macht der Vernunft, begannen eine Wandlung der Rechtswissenschaft herbeizuführen. Diese wurde, unterstützt von der sich immer mehr durchsetzenden Naturrechtslehre, dadurch eingeleitet, dass sowohl Philosophen und Juristen immer heftiger auf eine Proportionalität von Verbrechen und Strafe pochten, als auch die Legitimation der Strafe immer weniger im Willen Gottes, sondern in den, jedem einzelnen Menschen gegebenen, unveräußerbaren „natürlichen“ Rechten sahen.

Der Beginn der Auseinandersetzung mit der Psyche des Täters zeichnet sich, beeinflusst durch die oben beschriebenen Strömungen, dadurch aus, dass plötzlich nicht mehr die Tat, sondern der Täter selbst, mit seiner Handlung aus eigenem, freien Willen, in das Kerninteresse der gerichtlichen Untersuchung rückte. Um die absolute Willensfreiheit (und damit die Zurechnungsfähigkeit einer Tat) zu überprüfen, begannen sich mehrere Wissenschaftsbereiche, allen voran die gerichtliche Arzneywissenschaft und die Psychologie, damit zu beschäftigen. Wissenschaftliche Basis der Criminalpsychologie war die so genannte

„Erfahrungsseelenlehre“, welche über die Einbringung von stark empirischen Ansätzen die Psychologie immer weiter von der Philosophie distanzierte, auch wenn laut Greve gewisse zeitgenössische Autoren den korrekten psychologischen Ansatz in einem ausgeglichenen Verhältnis von Rationalität und Empirie sahen. Die Criminalpsychologie versuchte nun, die Verbrechenentstehung durch die zugrunde liegenden Theorien der Erfahrungsseelenlehre (Vermögensseelenlehre, Verbindung zwischen Leib und Seele, sowie Pathologien der Seelenvermögen) zu erklären. Dazu wurden „merkwürdige Criminalfälle“ gesammelt, damit sie später Richtern eine Hilfe bei der Beurteilung der Seele des Verbrechers sein könnten, und Psychologen, Philosophen als auch Ärzten die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit erleichtern mochten. Hier geht die Autorin mit Hauptaugenmerk auf Deutschland noch ausführlicher auf die Geschichte und Entstehung der Psychiatrie als eigene medizinische Fachrichtung ein, und versucht die, durch die Aufklärung ausgelösten neuen Sichtweisen psychiatrischer Erkrankungen und Therapien darzustellen (einerseits den Übergang vom Besseren zum Kranken, andererseits die Änderung der Unterbringung von „Verwahrung“ zur Heil- und Pflegeanstalt). Diese neuen Sichtweisen führten jedoch zu Konflikten unter den behandelnden Ärzten, welche sich alsbald in „Psychiker“ und „Somatiker“ aufspalteten.

Weiters kommt gegen Ende des 18. Jahrhunderts neben Psychologie und Psychiatrie die gerichtliche Arzneiwissenschaft immer häufiger mit der Criminalpsychologie in Kontakt, da die gerichtlichen Ärzte dem Strafrichter nicht mehr nur über Verwundungen und Erkrankungen aufklären mussten, sondern immer häufiger auch über den psychischen Gesundheitszustand des Angeklagten. Dies führte zur Erstellung gerichtsarztlicher Gutachten zur Abklärung der Zurechnungsfähigkeit eines Täters. Gerade die immer häufigere Einbindung von Medizinern nebst Philosophen und Juristen in die Rechtssprechung führte in den folgenden Jahren zu intensivsten Konflikten zwischen diesen Gruppen.

## **Teil 2: Inhalte und praktische Anwendungsbereiche der Criminalpsychologie**

Greve geht hier als erstes auf die Autoren der frühen criminalpsychologischen Schriften ein, deren Inhalt sich meist auf die Bedeutung der Psychologie für die Rechtspraxis sowie die Deutung von Zeugenaussagen bezog. Man versuchte, die Sinnhaftigkeit der Strafe und des Strafmaßes mit der angenommenen psychologischen Wirksamkeit und Effizienz selbiger zu verknüpfen. Die Bandbreite der Erklärungen des Strafzwecks reichte von einer „Seelenbildung“ (eine Verkettung von Tat als Auslöser und Strafe als Folge) über die Abhaltung des Täters vor weiteren Vergehen bis hin zum Aufholen einer versäumten Ausbildungs- und Präventionsschuld des Staates. Prinzipiell sprachen sich jedoch die meisten Autoren gegen den Sinn der Strafe als reine Vergel-

tungsmaßnahme aus. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nahmen die criminalpsychologischen Publikationen immens zu. Juristen schrieben über unterschiedliche Tatmotive und deren strafrechtliche Aspekte, Psychologen und Philosophen über die Vielzahl der „unfreien Zustände“, und Gerichtsärzte über die Auswirkungen von Geisteskrankheiten auf den Täter. Man wollte dadurch die Strafgesetzgebung dahingehend beeinflussen, sich mehr nach psychologischen Gesichtspunkten auszurichten, um Strafen gerechter zu verhängen und Gesetze mit besserer präventiver Wirkung zu erlassen.

Jedoch war man sich auch bei der Frage nach der Strafbarkeit einer Handlung nicht immer einig, was zur Ausgliederung der Civil- und Polizeyverbrechen aus dem Strafrecht führte. Gemäß dem Naturrecht sah man Verbrechen als etwas, was gegen die Rechte des Individuums gerichtet oder dem Staat schädlich war. Der Grundsatz „nulla poena, nullum crimen sine lege“ stammt aus dieser Zeit und geht ebenfalls auf den Wunsch zurück, alles Strafrechtliche auf eine ordnungsgemäße Verbrechendefinition zurückzuführen.

Man versuchte nun, das Verbrechen als freiwillige Handlung und willentliche Tat zu definieren, wobei man plötzlich vor dem Problem stand, mit der Bestrafung von Tätern konfrontiert zu sein, welche eine Tat aus „Leidenschaften“, „Suchten“, somatischen und psychischen Krankheiten, oder „nicht vorhandener Willensfreiheit“ begingen. Diese und weitere Thesen zur Erklärung der „Unfreiheit der Tatbegehung“ mehrten die Forderungen nach einer individuelleren und adäquateren Bemessung des Strafrahmens. Dies führte dann, über die von Greve „Psychologisierung“ und „Individualisierung“ genannte Entwicklung hinaus zu einer Neubewertung der Strafarten und der Legitimation der Strafe selbst, vom Schutz des Staates zum Schutz der Rechte des Einzelnen. Der Zweck des Strafrechts wandelte sich vom Gedanken der Vergeltung über das Präventionsprinzip schlussendlich Mitte des 19. Jahrhunderts in den „Besserungsgedanken“, um den Verbrecher zu therapieren und wieder geheilt der Gesellschaft zuzuführen. Darauf aufbauend, kam es mit der Zeit zu einem Rückgang der Befürworter von Todes- und anderen körperlichen Strafen zugunsten der, als zweckmäßiger erachteter Freiheitsstrafe.

Parallel zu den Strafen entwickelte sich auch die Zurechnungslehre weiter, welche besagte, dass für eine rechtliche Zurechnung nicht nur moralische, sondern auch psychische „Freiheit“ notwendig sei. Dies ergab die Frage, ob es denn verschiedene „Zurechnungsgrade“ gebe, und sich damit für die Willensfreiheit auch Zwischenstufen von „völliger“ über „eingeschränkter“ zu „ohne jegliche“ ableiten ließen. Die Zurechnungslehre stand nun jedoch im Konflikt mit dem Strafzweck, konnte doch ein Täter der ohne freien Willen handelte, nicht abgeschreckt, oder durch präventive Strategien gebessert werden. Mit den diversen

Theorien zu Criminalfällen mit eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit und der Strafbarkeit der Taten beschäftigt sich Greve im Mittelteil des Buches sehr ausführlich. Die zusätzlich eingeführten „Fallgruppen“ wie „Wut ohne Verkehrtheit“, „Monomanien“, „Verborgender Wahnsinn“ und „Furor transitorius“ spalteten mit der Zeit jedoch Juristen, Mediziner und Philosophen, wobei vor allem der Kompetenzstreit zwischen Ärzten und Juristen die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts prägte.

Durch die immer häufigere Inanspruchnahme des gerichtsärztlichen Urteils zur Frage der „Vernunft“ und der „Freiheit“ durch die Richter kam es zu einer immensen Zunahme der unzurechnungsfähigen Straftäter. Dies brachte mit sich, dass aus der Fülle an neuen Krankheitsbildern immer mehr psychische Erkrankungen „konstruiert“ wurden, ein Zustand, der von der Ärzteschaft meist als Fortschritt der Psychiatrie begrüßt, von den Juristen aber durch die immer häufiger notwendigen Freisprüche und Strafminderungen „aufgrund einer nicht willensfreien Tat“ als bedenkliche Unterminierung des Strafrechts angesehen wurde. Zusätzlich stellten die Juristen die Kompetenz der Ärzte, die Willensfreiheit eines Täters beurteilen zu können, in Frage, und befürchteten, dass die Gerichtsärzte sich als Verteidiger und Beschützer der Täter sehen würden; wohingegen sie selbst aufgrund der dem Richter ohnehin eigenen Menschenkenntnis durchaus in der Lage wären, die Zurechnungsfähigkeit eines Täters ausreichend zu beurteilen. Die Ärzte konterten, die einzigen zu sein, welche den Zustand der Psyche als Teil des gesamten Körpers bewerten könnten. Dieser Konflikt wurde durch eine gesetzliche Reglementierung der gerichtsärztlichen Gutachten gemildert, indem man erstens spezielle Kriterien erließ, unter denen überhaupt erst ein Gutachten anzufordern sei, und zweitens die Bindungswirkung selbiger Gutachten abschwächte sowie diese im Zweifelsfall durch den Instanzenweg an eine höhere Medizinalbehörde anfechtbar machte.

Zusätzlich wurde den Richtern durch neue Kriterien der Strafbestimmung ermöglicht, angemessen auf die Tat und Schuld des Täters zu reagieren. Immer noch waren objektive Kriterien, wie das Schadensausmaß, die Wichtigkeit des verletzten Rechts und die Gefährlichkeit für den Staat Bestandteile der Strafbemessung, jedoch wurden sie nun mit subjektiven Faktoren, wie der Gefährlichkeit des Täterwillens und einer Berücksichtigung des Motivs sowie diverser moralischer Aspekte kombiniert, um eine adäquate Straffindung für jeden Einzelfall zu ermöglichen. Durch Strafschärfung, Strafmilderung und Strafverwandlung hatte der Richter weitere Möglichkeiten, das Strafmaß der Tat und dem Täter anzupassen.

### Teil 3: Auswirkungen der Criminalpsychologie auf die Strafgesetzgebung

Die Criminalpsychologie brachte als Ziel der staatlichen Strafe die Verhinderung von Verbrechen, also die Prävention, in den Vordergrund. Wenn sich die Verbrechensbegehung durch Strafgesetze schon nicht immer vermeiden ließ, so sollten die Strafen zumindest dem Besserungsgedanken Rechnung tragen. Außerdem wurde die Behandlung der Straftäter immer weiter individualisiert. Auch das Bild der Richter änderte sich mit der Zeit von strengen Herren über Leben und Tod zu nach psychologischen Regeln geschulten, wohlmeinenden und menschenfreundlichen „Vertrauten des Angeklagten“. Sie wurden dazu angehalten, die Handlungen des Täters psychologisch zu erforschen und Anteilnahme an seinem Leben zu zeigen. Auch hier lassen sich wieder die von Greve öfter verwendeten Begriffe „Psychologisierung“, „Individualisierung“ und „Subjektivierung“ als Leitfaden anbringen.

Durch die vermehrte Einbindung der Kriterien „Zurechnungsfähigkeit“, „Vorsätzliches Handeln“ und „Fahrlässigkeit“ in die Strafgesetzbücher wurde die Criminalpsychologie auch in das gesetzte Recht integriert und bot, über die Aufzählung von Gründen anerkannter Unzurechnungsfähigkeit hinaus, den Richtern und Gerichtsärzten einen Leitfaden für die Beurteilung der Täterpsyche. Die genauen Richtlinien zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit variierten regional jedoch sehr stark. Durch die vermehrt genutzten und bereits erwähnten Möglichkeiten der Strafmaßvariation wurde der Prozess der Individualisierung und Subjektivierung bei der Straffindung ebenfalls intensiviert.

Vor allem im ersten Teil beginnt die Autorin recht breit gefächert und verständlich, die Psychologie und Rechtswissenschaft inklusive der Randbedingungen in dem von ihr bearbeiteten Zeitraum aufzuarbeiten. Sie stellt die damals vorherrschenden Strömungen und Entwicklungen auch für den interessierten Laien anschaulich dar, und bietet dem wissenschaftlichen Leser wertvolle Ansätze zur Recherche und Quellensuche. Was jedoch negativ auffällt, sind die teils häufigen Wiederholungen bereits bearbeiteter Themen und Definitionen. Greve zitiert sehr häufig und ausführlich zeitgenössische Autoren, auch verweist sie auf zahllose Quellen; was jedoch, gerade für den/die wissenschaftlich weniger interessierten Leser/in den Textfluss stört, und es stellt sich hier die Frage, ob eine etwas selektivere Auswahl an Zitaten und Quellenangaben Ziel führender gewesen wäre, ohne das Werk an Authentizität und Wissenschaftlichkeit verlieren zu lassen.

Im 2. und 3. Teil bearbeitet Greve sehr detailliert den Einfluss der Criminalpsychologie auf die Rechtslage, die Zurechnungsfähigkeit, die Strafen und das Verhältnis der an der Rechtsprechung beteiligten Berufsgruppen. Dies unterstreicht die Autorin wiederum mit Darstellungen

von Meinungen zeitgenössischer Wissenschaftler des jeweiligen Genres, welche gut ausgewählt erscheinen und den Eindruck einer ausgewogenen Meinungsvielfalt und hoher Objektivität seitens der Autorin hinterlassen. Leider wirkt die Behandlung der Thematik im 2. und 3. Teil zu sehr verworren, was bei solch einem, auf starken interdisziplinären Interaktionen und umstrittenen Thesen beruhenden Bereich durchaus verständlich ist, jedoch zu oft den Eindruck eines wenig strukturierten Vorgehens in der Ausarbeitung und Präsentation der Arbeit hinterlässt. Wegen der hin und wieder vorkommenden Druckfehler hat man als Leser den Eindruck, dass mit etwas mehr Sorgfalt vor der Drucklegung die Lesbarkeit und der Wert dieser Arbeit durchaus noch gehoben hätte werden können, da sie inhaltlich sicherlich viel Potenzial besitzt. Deshalb kann ich Ylva Greves Dissertation nur jenen an diesem Thema interessierten Lesern, welche über die erwähnten subjektiv empfundenen Mängel hinwegsehen können, weiter empfehlen.